

# Satzung des Werkfeuerwehrverbandes Hessen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gender-Hinweis.....	1
§ 2 Aufwendungsersatz, Ehrenamt.....	3
§ 3 Auflösung .....	3
§ 4 Mitgliedschaft .....	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge .....	6
§ 6 Organe.....	7
§ 7 Vorstand.....	8
§ 8 Geschäftsführerbestellung.....	10
§ 9 Mitgliederversammlung .....	10
§ 10 Facharbeitskreise .....	13
§ 11 Kassenprüfung.....	14
§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte .....	15
§ 13 Haftungsbeschränkung .....	16
§ 14 Salvatorische Klausel .....	17
§ 15 Schlussbestimmungen.....	18

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gender-Hinweis

1. Der Verein führt den Namen „Werkfeuerwehrverband Hessen e.V.“ mit dem Untertitel „Arbeitsgemeinschaft für betrieblichen Brandschutz“.
2. Sitz des Vereins ist in Darmstadt.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des betrieblichen Brandschutzes, des betrieblichen Katastrophenschutzes, des betrieblichen Notfallmanagements und des betrieblichen Rettungswesens.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- die aktive Unterstützung der Mitglieder auf allen vorgenannten Gebieten durch Informationen, Seminare, Workshops, Fachvorträge
- die Förderung des gegenseitigen Erfahrungsaustausches in Form von Fachforen, Besprechungen, Tagungen
- die Förderung des dazugehörigen Ausbildungswesens im betrieblichen Brand- und Katastrophenschutz, Notfallmanagement und Rettungswesen, sowie die Planung, Durchführung und Evaluation von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- die Kooperation mit dem Landesfeuerwehrverband Hessen, dem Werkfeuerwehrverbandes Deutschland und dem Deutschen Feuerwehrverband
- die Vertretung der Belange der Mitglieder des Werkfeuerwehrverbandes Hessen gegenüber privaten und öffentlichen Körperschaften.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter die mit allen Rechten und Pflichten ihr unterliegen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## § 2 Aufwendungsersatz, Ehrenamt

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB ) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins, sofern diese nicht durch eine andere Stelle ersetzt werden. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Anspruch muss bis zum 1.2. eines auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahres gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden. Ist das nicht der Fall, dann ist der Anspruch verwirkt.

## § 3 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten und Verpflichtungsermächtigungen und kopfanteilmäßig an die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mitglieder, sofern die letzte Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat korporative, persönliche und fördernde Mitglieder:
  - Korporative Mitglieder sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit eigener Gefahrenabwehrorganisation in Hessen.

- Persönliche Mitglieder sind Brandschutzbeauftragte von juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts oder selbstständig tätige Brandschutzbeauftragte
- Fördernde Mitglieder sind Personen oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die nicht korporatives oder persönliches Mitglied werden können. Diese sind unterteilt in zwei Gruppen.
  - Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit bis zu drei Beschäftigten
  - Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit mehr als drei Beschäftigten
- Ehrenmitglieder sind juristische Personen, die vom Vorstand benannt werden und weder korporative noch fördernde Mitglieder sind.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

#### **Korporative Mitglieder haben**

- ein Teilnahmerecht in der Mitgliederversammlung
- ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- den Vorstand (1. 2. und 3. Vorsitzender, Kassenführer, Schriftführer sowie Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit) aus ihren Reihen zu wählen.

#### **Persönliche Mitglieder (Brandschutzbeauftragte) haben**

- ein Teilnahmerecht in der Mitgliederversammlung
- einen Beisitzer in den Vorstand aus ihren Reihen zu wählen

### **Fördernde Mitglieder haben**

- ein Teilnahmerecht in der Mitgliederversammlung
- einen Beisitzer in den Vorstand aus ihren Reihen zu wählen

### **Ehrenmitglieder haben**

- ein Teilnahmerecht in der Mitgliederversammlung
- kein Stimmrecht

### **Mitglieder nach Nr. 2 haben**

- pünktlich und fristgemäß die festgesetzten oder vereinbarten Beiträge zu zahlen.

## **2. Die Mitgliedschaft endet**

- mit dem Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich. Erfolgt der Austritt unterjährig, wird der Jahresbeitrag nicht zurückgezahlt, auch nicht in Teilen.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen und/oder sich vereinsschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
  - den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert interne und nicht frei gegebene Dokumente veröffentlicht oder verwendet.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt.

Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Umlagen können bis zum dreifachen des Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des

Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann. In diesem Fall besteht ein Sonderkündigungsrecht.

2. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erbringung von Dienstpflichten und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung beschließen.
3. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden per Rechnungsstellung eingefordert. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 30. Kalendertage nach Rechnungsstellung und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 5 % Zinsen über des Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank auf die Beitragsforderung für jedes Jahr des Verzuges verzinst. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Der Verein kann durch den Vorstand die Höhe des Erstattungsbetrages für Mahnverfahren festlegen.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. die Facharbeitskreise

## § 7 Vorstand

### 1. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenführer als 3. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
- einem Vertreter aus der Gruppe der korporativen Mitglieder mit weniger als drei Beschäftigten, der ausschließlich von den dieser Gruppe angehörenden Mitgliedern gewählt wird
- einem Vertreter aus dem Kreis der persönlichen Mitglieder, der ausschließlich von den dieser Gruppe angehörenden Mitgliedern gewählt wird

Die Amtsinhaber müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Vereinsmitglieder sein bzw. einem Vereinsmitglied angehören. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

- ### 2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Kalenderjahren gewählt.
- Die Vorstandsmitglieder können maximal zwei Mal in ihrer jeweiligen Funktion wiedergewählt werden.

Vorstandsmitglieder, die nicht mehr aktive Mitglieder eines Mitgliedsbetriebes sind, scheiden nach Ablauf ihrer Wahlperiode aus dem Vorstand aus. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.



3. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
5. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
  - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.
8. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. § 7 Abs.1 der Satzung. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

## § 8 Geschäftsführerbestellung

Der Vorstand) kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Erlass von Ordnungen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen:

- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Versammlungen sollen im ersten und zweiten Halbjahr stattfinden. In der ersten Sitzung eines Jahres muss der Kassenbericht vorgelegt werden. In der zweiten Sitzung jeden dritten Jahres sind die Neuwahlen abzuhalten. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch Email erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den temporären Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung

das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter

alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung sowie Art und Weise der Abstimmung bei Wahlen und Sachanträgen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen, die selbst nicht zur Wahl stehen.

3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nur in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Beschluss über die Auflösung des Vereines oder eine Satzungsänderung bedarf einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitglieder können bis zum 14. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung stellen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Bei der Abstimmung über einen Antrag ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Welcher der weitestgehende Antrag ist, bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln hierüber entscheidet die

Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher Antrag von mehreren Anträgen der weitestgehende Antrag ist. Dringlichkeitsanträge sind zulässig. Sie bedürfen zu ihrer Aufnahme auf die Tagesordnung einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen und die Wahl/Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes sind nicht zulässig.

5. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse

## § 10 Facharbeitskreise

Der Vorstand kann aus den Reihen der Mitglieder zur Unterstützung seiner Arbeit bei Bedarf Facharbeitskreise berufen. Diese sind dem Vorstand gegenüber über ihre Arbeit auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Das Nähere der Berufung und der Arbeitsweise der Facharbeitskreise regelt der Vorstand im Rahmen eines Organisationsbeschlusses.

## § 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratenden tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte Ad hoc-Prüfungen. Die Kassenprüfung kann auch online erfolgen, wenn sichergestellt wird, dass alle Unterlagen eingesehen werden können (z.B. über Buchungssystem Lexoffice).
3. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem

Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.

5. Können keine Kassenprüfer gewählt werden, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

## § 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. In Vereinspublikationen, sowie auf seiner Homepage kann der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder berichten [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung vom Namen, Funktion im Verein,

Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Dann entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds auch von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf oder unentgeltliche Datenüberlassung ist nicht statthaft.

## § 13 Haftungsbeschränkung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von



Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

2. Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
5. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

## § 14 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

## § 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.07.2022 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 08.05.2013 tritt außer Kraft.

Darmstadt, 07.07.2022

Dr. Markus Bauch  
1. Vorsitzender